

Kamal/Tomerius (Hrsg.)

# Fallsammlung Polizei- und Ordnungsrecht Berlin

Deutscher  
**Gemeindeverlag**  
| Kohlhammer





# Fallsammlung Polizei- und Ordnungsrecht Berlin

von

**PHK Alan Kamal**

Dozent für Polizei- und Ordnungsrecht,  
Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin und Polizeiakademie Berlin

**Prof. Dr. Carolyn Tomerius,**

Professur für öffentliches Recht, Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR)  
Berlin

1. Auflage

Deutscher Gemeindeverlag

1. Auflage 2025

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart  
produksicherheit@kohlhammer.de

Print:

ISBN 978-3-555-02424-0

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-555-02425-7

epub: ISBN 978-3-555-02426-4

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften

# Vorwort

Die Fallsammlung Polizei- und Ordnungsrecht Berlin enthält zum einen Aufgabenstellungen, die als Klausuren im Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin geschrieben wurden. Zum anderen haben wir Fälle aufgenommen, die wir oder unsere Kollegin bzw. unsere Kollegen für diese Zusammenstellung entweder entworfen oder in Lehrveranstaltungen zum Polizei- und Ordnungsrecht so oder so ähnlich verwenden. Das Polizei- und Ordnungsrecht stellt dabei nicht nur für unsere, sondern auch für die Studierenden anderer, insbesondere rechtswissenschaftlicher Studiengänge ein prüfungsrelevantes und – wie wir finden – besonders spannendes Fach dar. Eine komprimierte Fallsammlung, die sich vor allem dem Berliner Polizeirecht widmet, existiert unseres Wissens nicht. Wir hoffen sehr, dass sie alle Studierenden, die in diesem Fach fallbezogen lernen und sich auf Prüfungen vorbereiten wollen, unterstützt.

Die Lösungen verzichten auf Fußnoten und größtenteils auf Belege für Definitionen. Denn wir wollen vom Grundsatz das abbilden, was Studierende, die bei den Klausuren nur Gesetze als Hilfsmittel zur Verfügung haben, in bestmöglicher Art und Weise erstellen könnten. Zum Teil führen wir zu spezifischen juristischen Problemen ausführlicher aus. Dies erfolgt dann aus didaktischen Gründen, ohne dass erwartet wird, dass Studierende in der Klausursituation dies in der dargestellten Ausführlichkeit darlegen könnten. Abweichende Ansichten oder Lösungsansätze bzw. Rechtsprechungs- und Literaturnachweise zur Vertiefung finden sich in den „Erläuterungskästen“, die in die jeweiligen Lösungen eingefügt sind. Den Fällen vorangestellt haben wir eine Einleitung und Prüfungsschemata, die unser Kollege Prof. Dr. Guido Kirchhoff auf Grundlage von Zuarbeiten aller an diesem Buch beteiligten Autorinnen und Autoren erstellt hat. Dafür gebührt ihm unser besonderer Dank. Wichtig ist uns, dabei zu betonen, dass die Lösungen diesen Schemata nicht zwingend folgen und auch nicht folgen müssen. Jede und jeder der Autorinnen und Autoren prüft in wenigen Punkten, auch abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation, ein klein wenig anders. Jede Autorin und jeder Autor vertritt in den Fällen zudem seine eigenen Rechtsansichten. Aus diesen Gründen sind den Fällen die Namen ihrer Autorin bzw. ihres Autors beigefügt.

Ganz herzlich möchten wir uns bei unserer Kollegin Prof. Dr. Gritt Beger und unseren Kollegen Prof. Dr. Guido Kirchhoff, Prof. Dr. Matthias Kötter und Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp bedanken, die jeweils Fälle beigesteuert haben. Jan Roggenkamp hat sich zudem großartig um das Layout der Dokumente gekümmert.

Berlin, im Juli 2025

Alan Kamal  
Carolyn Tomerius



# Inhaltsverzeichnis

<b>Prüfungsaufbau (Kirchhoff)</b> . . . . .	1
<b>Prüfungsschemata (Kirchhoff)</b> . . . . .	6
<b>Fälle und Lösungsvorschläge</b>	
<b>Fall 1 Ein Abend in der Rigaer Straße (Beger)</b> . . . . .	19
Identitätsfeststellung – POLIKS-Abfrage – Durchsuchung einer Person – Androhung von unmittelbarem Zwang (abgekürztes bzw. verkürztes Verfahren)	
<b>Fall 2 Krawall in der Regionalliga (Beger)</b> . . . . .	31
Gefährderanschreiben – Aufenthaltsverbot – Zwangsgeldandrohung (gestrecktes Verfahren) – Gewahrsam	
<b>Fall 3 Blaulicht und Gebühren (Beger)</b> . . . . .	44
Kosten des Gewahrsams – Kosten für ungerechtfertigtes Alarmieren der Polizei – Kosten der Umsetzung	
<b>Fall 4 Boxender Weltmeister (Kamal)</b> . . . . .	53
Handlungsaufforderung – Pfeffersprayeinsatz (abgekürztes Verfahren) – Durchsuchung von Personen	
<b>Fall 5 Stehplatz auf dem Spielplatz (Kamal)</b> . . . . .	64
Befragung – Platzverweis – Androhung und Anwendung von unmittelbarem Zwang durch körperliche Gewalt (abgekürztes Verfahren)	
<b>Fall 6 Die Sonnenanbeterin (Kamal)</b> . . . . .	75
Handlungsaufforderung – Platzverweis – Androhung von unmittelbarem Zwang in Form von körperlicher Gewalt (abgekürztes Verfahren) – Androhung Gewahrsam	
<b>Fall 7 Kommissar Rex (Kamal)</b> . . . . .	90
POLIKS-Abfrage – Betreten von Wohnungen – Handlungsaufforderung – Androhung und Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt (Diensthund, abgekürztes Verfahren)	
<b>Fall 8 Häusliche Gewalt in Dahlem (Kirchhoff)</b> . . . . .	105
Befragung – Betreten von Grundstück und Wohnung – Wegweisung und Betretungsverbot – Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form von körperlicher Gewalt (gestrecktes Verfahren)	

## Inhaltsverzeichnis

<b>Fall 9 Die bettelnde Mutter (Kirchhoff)</b> . . . . .	118
Platzverweis – Sicherstellung – unmittelbarer Zwang in Form von körperlicher Gewalt (Sofortvollzug) – Zusatzfrage: Datenübermittlung	
<b>Fall 10 Umsetzen von Fahrzeugen (Kötter)</b> . . . . .	129
Kennzeichenabfrage – Ersatzvornahme (abgekürztes Verfahren) – Datennutzung – Umsetzung eines Fahrzeugs	
<b>Fall 11 SEK-Einsatz (Kötter)</b> . . . . .	139
Wohnungsdurchsuchung – Sicherstellung – Gewahrsam – Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form von körperlicher Gewalt und Schusswaffe (Sofortvollzug)	
<b>Fall 12 Hausbesetzer (Kötter)</b> . . . . .	152
Aufforderung, Tür zu öffnen – Öffnen der Tür durch Schlüsseldienst (abgekürztes Verfahren) – Platzverweisung – Lösung von Handfesseln und Verbringen einer Person (abgekürztes Verfahren) – Identitätsfeststellung und Sistierung	
<b>Fall 13 Abschiebeprotest (Kötter)</b> . . . . .	166
Platzverweisung – Androhung von unmittelbarem Zwang (abgekürztes Verfahren) – Anwendung von Nervendrucktechnik – Befragung – Androhung von unmittelbarem Zwang – Zusatzfrage: Rechtmäßigkeit der Videoaufzeichnung und ihre Verwendung zur Strafverfolgung	
<b>Fall 14 Kontrolle im Park (Roggenkamp)</b> . . . . .	179
Identitätsfeststellung – Datenabgleich – Personendurchsuchung an einem anderen Ort – Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form von körperlicher Gewalt (abgekürztes Verfahren)	
<b>Fall 15 Betrunkene in der Urbanstraße (Roggenkamp)</b> . . . . .	187
Durchsuchung zur Identitätsfeststellung – Gewahrsam – Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form einer Fesselung (Sofortvollzug)	
<b>Fall 16 Demente Seniorin (Roggenkamp)</b> . . . . .	196
Standortermittlung eines Handys – Handlungsaufforderung – Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form von körperlicher Gewalt (Sofortvollzug)	
<b>Fall 17 Ein fesselnder Einsatz (Tomerius)</b> . . . . .	203
Datenabgleich – Betreten der Wohnung – Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form von körperlicher Gewalt und Fesselung (Sofortvollzug)	
<b>Fall 18 Es lebe der Sport (Tomerius)</b> . . . . .	215
Identitätsfeststellung gegenüber einer Gruppe – Gewahrsam der Gruppe – Sicherstellung	

## Inhaltsverzeichnis

<b>Fall 19 Ein elektrisierender Einsatz (Tomerius)</b> . . . . .	227
Betreten der Wohnung nach Aufforderung – Anwendung körperlicher Gewalt gegen Sachen (Auftreten der Tür) – Handlungsaufforderung – Androhung von unmittelbarem Zwang in Form des Distanzelektroimpulsgerätes (abgekürztes Verfahren)	
<b>Fall 20 Rechter Rechtsanwalt (Tomerius)</b> . . . . .	240
Durchsuchung einer Sache – Sicherstellung von Bargeld und Flugblättern – Aufenthaltsverbotsverfügung	



# Prüfungsaufbau (Kirchhoff)

## A. Klausuren im Polizei- und Ordnungsrecht

In Klausuren zum Polizei- und Ordnungsrecht wird in der Regel ein Sachverhalt **1** geschildert, in dem die Polizei einige gefahrenabwehrende Maßnahmen durchgeführt hat. Die Prüfungsaufgabe besteht dann darin, die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen gutachtlich zu prüfen.

Eine polizeiliche Maßnahme ist rechtmäßig, wenn sie alle zu beachtenden **2** Rechtsnormen einhält. Verstößt sie gegen eine gesetzliche Vorschrift, ist sie grundsätzlich rechtswidrig. Die rechtlichen Vorgaben können sich insbesondere aus dem GG, ASOG Berlin, VwVfG (i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Berlin), VwVG (i. V. m. § 8 Abs. 1 VwVfG Berlin) oder dem UZwG Berlin ergeben.

### Beispiel

Fehlt bei einem Platzverweis die in § 29 Abs. 1 Satz 1 ASOG vorausgesetzte „Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ oder die „Behinderung eines Einsatzes“ im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 ASOG, ist der Platzverweis rechtswidrig.

Manchmal sieht das Gesetz allerdings vor, dass bestimmte Fehler wieder berichtet **3** werden können.

### Beispiel

Hat die Polizei der betroffenen Person vor Erlass des Platzverweises nicht gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern (sofern dies nicht nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4 VwVfG unterbleiben konnte), wird die Verletzung dieser Verfahrensvorschrift gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG „geheilt“, wenn sich die betroffene Person direkt nach Ausspruch des Platzverweises gegenüber den Polizeivollzugsbediensteten hätte äußern können. Dies ist in der Praxis fast immer der Fall, weil alle beteiligten Personen (Adressatin des Platzverweises und die Polizei) vor Ort sind und miteinander reden können. Insoweit ist der Platzverweis also formell (wieder) rechtmäßig. Die nachgeholt Anhearing ist auch nicht sinnlos: Die Polizei könnte den Platzverweis vor dessen Durchsetzung wieder zurücknehmen (s. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG), wenn sich aus dem Gespräch Informationen ergeben, die die Maßnahme als nicht mehr erforderlich erscheinen lassen.

## B. Welche Punkte sollten wie ausführlich geprüft werden?

Fügen Sie in Ihrer Falllösung Überschriften ein. Damit wird Ihr Text übersichtlicher und besser verständlich. Beginnen Sie grundsätzlich mit einem Einleitungssatz. **4**

**Beispiele**

Am Anfang der Prüfung eines Platzverweises:

*„Fraglich ist, ob die Aufforderung, den Alexanderplatz zu verlassen, rechtmäßig ist.“*

Einleitung zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen:

*„Es müssen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 29 Abs. 1 Satz 1 ASOG erfüllt sein. Die Vorschrift setzt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraus (vgl. Definition „Gefahr“ in § 17 Abs. 1 ASOG).“*

- 5 Bei der Reihenfolge der einzelnen Prüfungsschritte kann Ihnen ein Prüfungsschema (Plural: Schemata oder Schemen) helfen, keine der zu prüfenden gesetzlichen Vorgaben zu vergessen.

Der gleiche Grund also, warum eine Automechanikerin bei der Inspektion eines Autos eine „**Checkliste**“ abarbeitet: Sie weiß aufgrund ihrer Ausbildung, was zu tun ist. Aber damit sie – gerade unter Zeitdruck oder bei seltenen Fahrzeugen – nichts vergisst, hält sie sich an die „Checkliste“. Sie setzt einen Haken hinter „Bremsflüssigkeitsstand prüfen“, wenn dieser in Ordnung ist. Wenn sie ein Problem entdeckt, wird sie eine ausführlichere Notiz einfügen (z. B.: Bremsflüssigkeitsstand zu niedrig, Leitungen auf Dichtigkeit geprüft, Leck gefunden und repariert, Bremsflüssigkeit nachgefüllt).

- 6 Wie die Automechanikerin im o. g. Beispiel sollten Sie einen Aspekt ausführlicher untersuchen und darstellen, der besonders wichtig oder problematisch ist. Hier bietet sich an, Ihre Prüfung im „**Gutachtenstil**“ (Frage → Begründung [Voraussetzungen, Definitionen, Subsumtion] → Ergebnis) zu formulieren.

**Beispiele**

*„Fraglich ist, ob eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gegeben ist ...“*

*„Weil die Durchsuchung einer Wohnung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 ASOG grundsätzlich „durch den Richter“ angeordnet werden muss, stellt sich die Frage, ob die Polizei die Wohnung lediglich betreten oder sie auch durchsucht hat ...“*

- 7 Bei weniger wichtigen Prüfungspunkten, bei Zeitmangel oder wenn das Ergebnis völlig unproblematisch ist, können Sie sich auch kurzhalten und Ihre Lösung ergebnisorientiert im sog. „**Urteilsstil**“ (Ergebnis → Begründung) abfassen.

**Beispiel**

*„Die Polizei Berlin ist gemäß § 6 ASOG örtlich zuständig, weil der Einsatz in Berlin-Steglitz stattfindet.“*

**C. Wo finde ich die Prüfungsschemata?**

- 8 Es gibt **keine gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsreihenfolge**. Grundsätzlich dürfen Studierende die juristische Prüfung aufbauen, wie sie möchten. Der Prüfungsablauf sollte aber logisch sein, es dürfen keine zu prüfenden gesetzlichen

Vorgaben vergessen und überflüssige doppelte Ausführungen sollten vermieden werden. Ihre Dozentin oder Ihr Dozent hat Ihnen sehr wahrscheinlich in einer Lehrveranstaltung zum Polizeirecht einen Prüfungsaufbau empfohlen.

Wenn Sie sich die von Lehrenden empfohlenen Prüfungsschemata anschauen, werden Sie erkennen, dass diese oft nur auf den ersten Blick unterschiedlich sind. Bei genauerer Betrachtung erweisen sie sich als sehr ähnlich: Manchmal werden nur unterschiedliche Bezeichnungen genutzt. **9**

#### **Beispiele**

Die Frage, ob eine polizeiliche Maßnahme in die Grundrechte der betroffenen Person eingreift, kann mit „*Grundrechtseingriff*“ oder „*Eingriffshandlung*“ überschrieben sein.

Die Überschrift zur Prüfung, ob die Polizei ihr Handeln auf eine passende Vorschrift des ASOG stützen kann, heißt entweder „*Rechtsgrundlage*“, „*Ermächtigunggrundlage*“ oder „*Eingriffsbefugnis*“.

Inhaltlich ist jeweils das Gleiche gemeint. Nutzen Sie hier jeweils den Begriff, den Sie sich am besten merken können.

Die von Lehrenden empfohlenen Prüfungsschemata sind zudem ähnlich, weil sich die Reihenfolge einiger Prüfungspunkte aus sachlichen Gründen aufdrängt. **10**

#### **Beispiele**

Man prüft zuerst, ob überhaupt ein Grundrechtseingriff gegeben ist (wenn nein, benötigt man gar keine gesetzliche Eingriffsbefugnis für das Handeln). Liegt ein solcher vor, sollte man im nächsten Schritt untersuchen, welchen Zweck die Polizei mit der Maßnahme verfolgt (Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung). Denn davon hängt ab, in welchem Gesetz nach einer passenden Rechtsgrundlage gesucht werden sollte (z. B. ASOG bei gefahrenabwehrenden oder StPO bei strafverfolgenden Maßnahmen). Die Reihenfolge Grundrechtseingriff – Zweck – Eingriffsbefugnis drängt sich damit auf.

Erst danach kann man sinnvoll die formelle Rechtmäßigkeit prüfen, weil diese in der Regel von der in Betracht kommenden Rechtsgrundlage abhängt (für Maßnahmen nach dem ASOG können z. B. Ordnungsbehörden zuständig sein, bei Handlungen nach der StPO dagegen nicht). Im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit prüft man zuerst die Zuständigkeit. Dies ist in einer Klausur nicht zwingend, wohl aber in der Berufspraxis: Wenn Sie nicht zuständig sind, können Sie sich die Arbeit sparen (zudem wäre die Maßnahme rechtswidrig) und die Sache oder die betroffene Person direkt an die zuständige Behörde verweisen.

Wenn die Behörde zuständig ist, werden in einer Klausur in der Regel die Form- und Verfahrensvorschriften vor der materiellen Rechtmäßigkeit geprüft. Denn daraus können sich beispielsweise Belehrungspflichten ergeben, die von der Polizei vor Beginn der Maßnahme beachtet werden mussten (s. z. B. § 18 Abs. 5 ASOG).

## D. Warum sind die Prüfungsschemata der Lehrenden nicht identisch?

- 11 Neben den oben beispielhaft genannten sprachlichen Unterschieden halten einige Lehrende ihre **Prüfungsschemata kurz**, weil Stichworte genügen, um sich an die damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben zu erinnern. Vorteil: Sie lassen sich leichter einprägen. Andere nutzen **längere Prüfungsschemata**, damit einzelne Unterpunkte nicht vergessen werden. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass Lehrende am Anfang des Studiums ausführlichere Prüfungsschemata nutzen, weil sie für neue Studierende besser verständlich sind, und in der zweiten Hälfte des Studiums kürzere Prüfungsschemata empfehlen, die sich besser merken lassen.

### Beispiele

Sie können sich kurzfassen und z. B. folgende Prüfungspunkte in Ihr Prüfungsschema aufnehmen:

- Ermessen
- Verhältnismäßigkeit

Sie können diese Punkte aber auch ausführlicher fassen:

- Ermessen
  - Entschließungsermessen
  - Ermessensreduzierung auf Null?
  - Auswahlermessen
- Verhältnismäßigkeit
  - Geeignetheit
  - Erforderlichkeit
  - Angemessenheit

Der zweite Vorschlag ist mit acht Zeilen viermal länger als die zwei Zeilen der ersten Variante. Inhaltlich gibt es aber keinen Unterschied!

- 12 Manchmal sind voneinander abweichende Prüfungspunkte eine Folge unterschiedlicher juristischer Auffassungen, die sich aber nicht auf das Ergebnis und die Benotung der Prüfungsleistung auswirken.

### Beispiel

Einige prüfen die **Verhältnismäßigkeit vor dem Ermessen**<sup>1</sup> (auch im ASOG ist die Verhältnismäßigkeit vor dem Ermessen geregelt, s. §§ 11, 12 ASOG). Andere gehen zuerst auf das **Ermessen und dann auf die Verhältnismäßigkeit** ein.<sup>2</sup> Gelegentlich wird die **Verhältnismäßigkeit innerhalb des Ermessens** geprüft.<sup>3</sup>

1 So z. B. *Kingreen/Poscher*, Polizei- u. Ordnungsrecht, 2024, § 28 Rn. 10; *Stuttman*, Polizei- u. Ordnungsrecht, 2023, S. 64; *Götz/Geis*, Allg. Polizei- u. Ordnungsrecht, 2022, § 18 Rn. 18.

2 So z. B. *Petersen-Thró/Beger*, Polizeirecht Sachsen, Fälle u. Lösungen, 2024, S. 16; *Roggenkamp/König*, Eingriffsrecht Nds., 2023, Rn. 896, 2763; *Siegel* in *Siegel/Waldhoff*, Öff. Recht Berlin, 2023, § 3 Rn. 132; *Schenke*, Polizei- u. Ordnungsrecht, 2023, Rn. 560, 565; *Thiel*, Polizei- u. Ordnungsrecht, 2023, S. 164.

3 So z. B. *Schmidt*, Polizei- u. Ordnungsrecht, 2022, Rn. 627.

## E. Abgrenzung ASOG- und Vollstreckungsmaßnahme

Leider genügt nicht ein einziges Prüfungsschema, um die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme zu prüfen. Dies liegt daran, dass bei einer auf das ASOG gestützten Handlung andere Regelungen zu beachten sind als z. B. bei einer Vollstreckungsmaßnahme nach dem VwVG. **13**

Keine Vollstreckung nach dem VwVG ist gegeben, wenn bereits die im ASOG geregelte Standardbefugnis nicht nur die Anordnung, sondern auch die Ausführung einer Maßnahme erlaubt. **14**

### Beispiele

So gestattet z. B. § 34 ASOG der Polizei bei einer Durchsuchung einer Person das Abtasten des Körpers und der Kleidung. Die Sicherstellung (§ 38 ASOG) umfasst das Ergreifen der Sache und der Gewahrsam (§ 30 ASOG) das Einschließen der Person in eine Gewahrsamszelle (vgl. § 32 Abs. 3 ASOG).

Diese Maßnahmen sind daher nach dem ASOG-Aufbauschema zu prüfen. Erst wenn sich die Person gegen die Maßnahme wehrt bzw. ihr nicht folgt oder die Polizei zur Gefahrenabwehr Sachen beschädigen muss, handelt es sich um eine Vollstreckungsmaßnahme, die in der Regel auf das VwVG gestützt wird und deshalb nach einem darauf ausgerichteten Prüfungsschema zu untersuchen ist. **15**

### Beispiele

Die Polizei muss eine Person für die Durchsuchung fesseln, weil sie sich gegen die Maßnahme wehrt. Sie muss die sicherzustellende Sache mit Gewalt aus der Hand einer Person nehmen oder die in Gewahrsam genommene Person mit körperlicher Kraft in die Zelle schieben.

## F. Überblick Prüfungsschemata

Im nächsten Abschnitt finden Sie Vorschläge für Prüfungsschemata: **16**

- Die Rechtmäßigkeit einer **polizeilichen Maßnahme der Gefahrenabwehr** nach dem ASOG lässt sich mit dem ersten Prüfungsschema **(A)** untersuchen, unabhängig davon, ob die Polizei durch Verwaltungsakt oder Realakt handelt.
- Gibt es einen **Verwaltungsakt**, der von der betroffenen Person **nicht befolgt** wird, kann dieser grundsätzlich vollstreckt werden. Den Prüfungsablauf hierzu finden Sie im Prüfungsschema „**Vollstreckung VA**“ **(B)**.
- **Fehlt ein Verwaltungsakt** (was auch der Fall ist, wenn er nicht wirksam bekannt gegeben wurde), werden Sie das Prüfungsschema zum **Sofortvollzug (C)** oder zur **unmittelbaren Ausführung (D)** heranziehen.

In den Prüfungsschemata ist jeweils angegeben, an welcher Stelle es unterschiedliche Vorgehensweisen gibt. **17**

Auch in diesem Buch folgen die Lösungsvorschläge zu den Fällen keinem vollständig identischen Prüfungsablauf. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Sie sich mit unterschiedlichen Vorgehensweisen vertraut machen können. Prüfen Sie für sich, welchen Prüfungsablauf Sie sich am besten merken können. Sprechen Sie vor Prüfungen zudem Ihre Dozentin oder Ihren Dozenten darauf an, wie sie oder er die von Ihnen gewählte Prüfungsreihenfolge bewertet.

# Prüfungsschemata (Kirchhoff)

## A. Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme der Gefahrenabwehr (VA oder Realakt)

### 18 I. Feststellung der Eingriffsbefugnis

#### 1. Grundrechtseingriff

In welche Grundrechte greift die polizeiliche Maßnahme ein?

#### 2. Zweck der Maßnahme

Welchen Zweck verfolgt die Maßnahme?

- Allg. Gefahrenabwehr: § 1 Abs. 1 Satz 1 ASOG
- Verhütung von Straftaten: § 1 Abs. 3 Alt. 1 ASOG
- Gefahrenvorsorge: § 1 Abs. 1 Satz 2 ASOG
- § 1 Abs. 2 ASOG i. V. m. Aufgabenzuweisung aus Spezialgesetz (z. B. VersFG Berlin)
- Schutz privater Rechte: § 1 Abs. 4 ASOG
- Vollzugshilfe: § 1 Abs. 5 ASOG

Wenn repressiv, dann StPO (anderes Prüfungsschema).

#### 3. Eingriffsbefugnis

Welche Rechtsgrundlage kommt in Betracht?

- Spezialgesetz, z. B. VersFG Berlin (s. § 17 Abs. 2 ASOG),
- Standardmaßnahme aus §§ 18 ff. ASOG oder
- Generalklausel, § 17 Abs. 1 ASOG

## II. Formelle Rechtmäßigkeit

### 1. Zuständigkeit

#### a) Sachliche Zuständigkeit

- Direkt aus Standardbefugnis (z. B. §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 ASOG) oder Zuweisung nach § 2 Abs. 4 ASOG i. V. m. Nr. 23 ZustKat Ord
- § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 2 ASOG
- Eilfall nach § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 ASOG

#### b) Örtliche Zuständigkeit

§§ 6–8 ASOG (ggf. Art. 4 Abs. 1 VvB nennen)

#### c) Funktionale Zuständigkeit

Z. B. §§ 25b Abs. 5, 27 Abs. 3 ASOG

### 2. Form- u. Verfahrensvorschriften

#### a) Besondere Form- und Verfahrensvorschriften

Z. B. §§ 18 Abs. 5, 31, 32, 37 ASOG

#### b) Allgemeine Form- und Verfahrensvorschriften

Wenn Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Berlin):

- Anhörung, § 28 VwVfG (Ausnahmen in § 28 Abs. 2 VwVfG beachten), ggf. Heilung § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG
- Bestimmtheit und Form, § 37 VwVfG (die Bestimmtheit wird teilweise erst in der materiellen Rechtmäßigkeit geprüft<sup>1</sup>)
- Bekanntgabe und Wirksamkeit, §§ 41, 43 VwVfG

<sup>1</sup> So z. B. *Schenke*, Polizei- u. Ordnungsrecht, 2023, Rn. 558.

- ggf. Begründung (§ 39 VwVfG)
- ggf. Befangenheit (§§ 20, 21 VwVfG)

### III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen der Eingriffsbefugnis  
Sind alle Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt?  
Lässt die Vorschrift die von der Polizei gewählte Maßnahme als Rechtsfolge grundsätzlich zu? (*Die Rechtsfolge kann auch an anderer Stelle erwähnt werden.*)
2. Adressat/Polizeipflicht  
Welche Personen können als Adressatinnen oder Adressaten grundsätzlich in Anspruch genommen werden?
  - Enthält die Standardbefugnis eine abschließende Regelung (sog. „Normadressat“, so z. B. §§ 18 Abs. 3, 29 Abs. 2 ASOG)?
  - Wenn keine abschließende Regelung (z. B. bei § 17 Abs. 1): §§ 13, 14 oder 16 ASOG.
3. Ermessen
  - Ermessensfehler (Nichtgebrauch, Überschreitung, Fehlgebrauch) bei Entschließungs- oder Auswahlermessen (§ 12 ASOG)?
  - Bei Ermessensreduzierung auf Null muss die Polizei handeln.
  - Bei Auswahlermessen: Richtige Person als Adressat und richtiges Mittel ausgewählt?
4. Verhältnismäßigkeit  
Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit (§ 11 Abs. 1 u. 2 ASOG), einschließlich zeitliches Übermaßverbot (§ 11 Abs. 3 ASOG). (*Auch „legitimes Ziel“ kann geprüft werden, der unter 1.2 genannte Zweck der Maßnahme wird aber immer legitim sein.*)
5. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht  
Nur wenn Anlass zur Prüfung, z. B. bei Sachverhalten mit Bezug zum Europarecht oder bei verfassungsrechtlich umstrittenen Ermächtigungsgrundlagen (s. z. B. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 VvB zur Durchsuchung).

### IV. Ergebnis

## B. Rechtmäßigkeit der Vollstreckung eines VA (Gefahrenabwehr)

### I. Feststellung der Eingriffsbefugnis

19

1. Grundrechtseingriff  
Kommen durch die Vollstreckung zu den Grundrechtseingriffen, die bereits durch den „Grund-VA“ (= der zu vollstreckende VA) erfolgen, weitere Grundrechtseingriffe hinzu?
2. Zweck der Maßnahme  
Soll eine gefahrenabwehrende Maßnahme vollstreckt werden?
3. Eingriffsbefugnis  
§ 6 Abs. 1 VwVG i. V. m. § 8 Abs. 1 VwVfG Berlin sowie:
  - § 10 VwVG (Ersatzvornahme),
  - § 11 VwVG (Zwangsgeld) oder
  - § 12 VwVG (unmittelbarer Zwang)

## II. Formelle Rechtmäßigkeit

### 1. Zuständigkeit

§ 7 Abs. 1 VwVG (für Maßnahmen im Straßenverkehr s. § 8 Abs. 1 Satz 3 VwVfG Berlin)

§ 7 Abs. 1 VwVG bezieht sich auf **sachliche** und **örtliche** Zuständigkeit (§ 8 VwVG gilt nur für Zwangsmaßnahmen außerhalb Berlins).

Bei unmittelbarem Zwang zusätzlich: §§ 1, 3 UZwG, ggf. § 8 Abs. 1, 19 UZwG (= **funktionale** Zuständigkeit).

### 2. Form- u. Verfahrensvorschriften

#### a) Androhung, § 13 VwVG

(Kann auch in der „materiellen Rechtmäßigkeit“ geprüft werden.<sup>2</sup>)

- **Schriftliche** Androhung mit **Fristsetzung**, § 13 Abs. 1 VwVG
- Androhung muss sich auf **ein bestimmtes Zwangsmittel** beziehen (§ 13 Abs. 3 VwVG) und auch sonst i. S. d. § 37 Abs. 1 VwVfG bestimmt genug sein (Androhung ist nach h. M. ein VA)
- Bei Ersatzvornahme: Vorläufiger Kostenbetrag muss genannt sein, § 13 Abs. 4 VwVG
- Bei Zwangsgeld: Konkrete Höhe muss genannt sein, § 13 Abs. 5 VwVG
- **Zustellung** der Androhung, § 13 Abs. 7 VwVG i. V. m. Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG i. V. m. § 7 VwVfG Berlin).

Besonderheiten bei fehlender Androhung:

Kann die Androhung wegen Eilbedürftigkeit gar nicht oder nicht schriftlich erfolgen oder eine schriftliche Androhung nicht zugestellt werden, ist die Vollstreckung nach h. M. nicht rechtswidrig. Zu den Lösungsmöglichkeiten siehe die folgenden „**Ergänzenden Informationen zur fehlenden schriftlich zugestellten Androhung**“. In der Regel genügt es, einen der Lösungsvorschläge anzuwenden.

#### b) Besondere Androhungsbestimmungen

(Kann auch erst unter III.2.b geprüft werden.)

- §§ 10, 16 Abs. 2 UZwG (Schusswaffe)
- § 19a Abs. 3 UZwG (DEIG)
- § 21 UZwG (ggü. Menschenmenge)

Werden die allgemeinen Vorgaben des § 13 VwVG (Androhung) durch § 10 oder § 19a Abs. 3 UZwG verdrängt, sollte dieser Prüfungspunkt vor II.2.a einsortiert werden.

#### c) Festsetzung, § 14 VwVG

(Wird gelegentlich erst in der „materiellen Rechtmäßigkeit“ geprüft.)

Nur was angedroht wurde, darf festgesetzt werden.

#### d) Anhörung entfällt wegen § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG

(Androhung und Festsetzung sind nach h. M. Verwaltungsakte.)

<sup>2</sup> So z. B. Petersen-Thró/Beger, Polizeirecht Sachsen, Fälle u. Lösungen, 2024, S. 18.

- e) Bodycam, § 24c Abs. 5 ASOG  
Bei unmittelbarem Zwang gegen eine Person und vorhandener Bodycam: § 24c Abs. 5 ASOG beachten! Ein Verstoß führt allerdings nicht zur Rechtswidrigkeit des Zwangs.

### III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 VwVG
  - a) Wirksamer Grund-VA
    - Grund-VA muss wirksam bekannt gegeben sein, darf also nicht nichtig oder aufgehoben sein oder sich erledigt haben (§§ 43, 44 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Berlin).
    - Auf Rechtmäßigkeit des Grund-VA kommt es grundsätzlich nicht an<sup>3</sup> (str. dagegen im „abgekürzten Verfahren“).
  - b) Materielle Vollstreckbarkeit des Grund-VA  
Vollstreckbarer Inhalt des Grund-VA (Handlung, Duldung oder Unterlassung).
  - c) Formelle Vollstreckbarkeit des Grund-VA  
Grund-VA entweder
    - unanfechtbar (= Rechtsbehelfsfrist abgelaufen oder bereits rechtskräftiges Urteil vorhanden),
    - sofortiger Vollzug angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) oder
    - keine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 VwGO).
  - d) Keine Vollstreckungshindernisse  
Keine rechtlichen oder tatsächlichen Vollstreckungshindernisse.
2. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
  - a) §§ 10–12 VwVG
    - Ersatzvornahme, § 10 VwVG: Vertretbare Handlung?
    - Zwangsgeld, § 11 VwVG: Unvertretbare Handlung oder Ersatzvornahme untunlich?
    - Unmittelbarer Zwang, § 12 VwVG: Andere Zwangsmittel führen nicht zum Ziel oder sind untunlich?
  - b) Bei unmittelbarem Zwang zusätzlich
    - § 2 UZwG
    - §§ 8 ff. UZwG (Schusswaffengebrauch)
    - § 19a UZwG (DEIG)
    - § 20 UZwG (Fesselung bei „Gewahrsam“ = Obhut der Polizei)
    - Androhung (§§ 10, 16 Abs. 2 [Schusswaffe], § 19a Abs. 3 [DEIG], § 21 UZwG), wenn nicht oben unter II.2.b schon angesprochen.
3. Anwendung des Zwangsmittels, § 15 VwVG  
Anwendung der Androhung/Festsetzung entsprechend?
4. Adressat  
Wie bei Grund-VA.
5. Ermessen  
Ermessensfehler (Nichtgebrauch, Überschreitung, Fehlgebrauch) bei Entschließungs- oder Auswahlermessen?

3 Vgl. BVerfG v. 7.12.1998 – 1 BvR 831/89, juris, Rn. 30f.; BVerfG v. 25.9.2008 – 7 C 5/08, juris, Rn. 12.

6. Verhältnismäßigkeit
    - Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit (§ 9 Abs. 2 VwVG, § 4 UZwG).
    - Verhältnismäßigkeit ist hinsichtlich der Auswahl und der Ausführung der Vollstreckungsmaßnahme zu prüfen.
  7. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht  
Nur wenn Anlass zur Prüfung, z. B. bei Sachverhalten mit Bezug zum Europarecht oder bei verfassungsrechtlich umstrittenen Ermächtigungsgrundlagen.
- IV. Ergebnis**

### **Ergänzende Information zur fehlenden schriftlich zugestellten Androhung**

- 20** Will die Polizei einen **Verwaltungsakt** („Grund-VA“) mit Zwangsmitteln (§ 9 Abs. 1 VwVG) durchsetzen, richtet sich die **Vollstreckung grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 VwVG** i. V. m. § 8 Abs. 1 VwVfG Berlin.
- 21** Grundsätzlich muss die Polizei das jeweilige Zwangsmittel zunächst **schriftlich androhen** (§ 13 Abs. 1 VwVG). Die Androhung ist zudem entsprechend der Vorgaben des Verwaltungszustellungsgesetzes **zuzustellen** (§ 13 Abs. 7 VwVG i. V. m. § 7 VwVfG Berlin). Eine Ausnahme hiervon lässt § 13 Abs. 1 VwVG nur zu, wenn Zwangsmittel „sofort angewendet werden können“, wobei das Gesetz auf § 6 Abs. 2 VwVG verweist. Dort ist der Sofortvollzug geregelt, der dem Wortlaut der Vorschrift zufolge die Fälle erfasst, in denen der Verwaltungszwang ohne vorausgehenden VA erfolgt.
- 22** Die schriftlich zugestellte Androhung ist für Behörden, die vom Schreibtisch aus handeln (z. B. Bauämter), unproblematisch. Auch wenn die Polizei einen schriftlichen VA erlässt, wird sie in der Regel schon in dem Grund-VA ein Zwangsmittel androhen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VwVG lässt das zu).

#### **Beispiele**

Schriftliche Aufenthaltsverbote (§ 29 Abs. 2 ASOG) oder Meldeauflagen (§ 29c ASOG) enthalten in der Regel bereits die Androhung eines bestimmten Zwangsmittels, z. B. eines Zwangsgeldes.

- 23** Was ist aber, wenn die Polizei einen VA im Rahmen des Streifendienstes mündlich erlassen hat, den die betroffene Person nicht befolgt?

#### **Beispiele**

Die Polizei erteilt einen Platzverweis, die betroffene Person möchte den Ort aber nicht verlassen. Die Polizei kündigt einer Person an, sie nun körperlich zu durchsuchen, die Person wehrt sich dagegen.

In beiden Fällen wird die Polizei unmittelbaren Zwang nur mündlich androhen können.

- 24** Damit besteht folgendes Problem: Entsprechend dem **Gesetzeswortlaut** des § 13 Abs. 1 und 7 VwVG wäre die Vollstreckungsmaßnahme rechtswidrig, weil eine schriftlich zugestellte Androhung des Zwangsmittels fehlt.

Anders ist es in den anderen Bundesländern, so heißt es z. B. in § 59 Abs. 1 Satz 1 BbgPolG: „Zwangsmittel sind möglichst schriftlich anzudrohen.“ Dort genügt daher eine mündliche Androhung, wenn es schriftlich gerade nicht geht. Die Bundespolizei sowie die Polizei des Deutschen Bundestages müssen dagegen § 13 VwVG (= Bundesgesetz) anwenden. Ebenso ist es in Berlin, weil § 8 Abs. 1 VwVfG die Geltung des VwVG für Berliner Behörden anordnet.

Wie ist mit diesem Problem umzugehen?

**Lösungsmöglichkeit 1: Vollstreckung rechtswidrig**

25

Sie stellen fest, dass die schriftlich zugestellte Androhung fehlt und die Vollstreckung des Grund-VA durch die Polizei daher rechtswidrig ist.

Das wäre eine vertretbare Lösung, weil sie dem Gesetzeswortlaut entspricht. Sie sollten aber erkennen lassen, dass Sie auch die anderen Lösungsmöglichkeiten kennen und diese argumentativ ablehnen.

26

**Dagegen spricht:**

27

Diese Lösung führt dazu, dass die Polizei mündliche Verwaltungsakte generell nicht mehr mit Zwangsmitteln durchsetzen könnte. Oder sie müsste von vornherein auf den Grund-VA verzichten und direkt im Sofortvollzug nach § 6 Abs. 2 VwVG handeln. Das kann aber vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, denn es ist für die betroffene Person besser (milderes Mittel), wenn sie zunächst per VA zum Handeln aufgefordert und ihr dann zumindest mündlich angedroht wird, dass der VA ggf. zwangsweise durchgesetzt wird. Wenn genügend Zeit ist, um zunächst einen VA zu erlassen, wäre es unverhältnismäßig, direkt mit dem Sofortvollzug zu beginnen. Der Sofortvollzug wäre nicht im Sinne des § 6 Abs. 2 VwVG notwendig, weil die Polizei zunächst einen VA hätte aussprechen können.

**Beispiel**

Es ist besser, der Person einen Platzverweis zu erteilen und ihr den Zwang zumindest mündlich anzudrohen, als sie im Wege des Sofortvollzuges ohne vorherige Ansprache direkt wegzutragen.

**Lösungsmöglichkeit 2: Argument „Formidentität“**

28

§ 13 Abs. 2 Satz 1 VwVG erlaubt, die Androhung des Zwangsmittels mit dem VA zu verbinden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVG soll die Androhung sogar mit dem VA verbunden werden, wenn Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist (was bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und Anordnungen von Polizeivollzugsbeamten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zutrifft). Da Verwaltungsakte auch mündlich erlassen werden dürfen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG), wird daraus gelegentlich geschlossen, dass bei mündlichen Verwaltungsakten das Schriftlichkeitserfordernis nach § 13 Abs. 1 VwVG nicht gelten könne. Miteinander verbunden werden könne nur „wesensmäßig

Gleiches“, so dass ein mündlicher VA nur mit einer mündlichen Androhung verbunden werden könne.<sup>4</sup>

### 29 Dagegen spricht:

§ 13 Abs. 2 VwVG stellt lediglich klar, dass der VA mit der Androhung verbunden werden kann und dies nicht voneinander getrennt erfolgen muss. § 13 Abs. 2 VwVG setzt dabei – anknüpfend an § 13 Abs. 1 VwVG – die Schriftform voraus.<sup>5</sup> Vor allem aber schreibt § 13 Abs. 7 VwVG vor, dass die Androhung auch dann zuzustellen ist, wenn sie mit dem zugrunde liegenden VA verbunden und für ihn keine Zustellung vorgeschrieben ist. Nur schriftliche oder elektronische Dokumente können zugestellt werden (vgl. § 2 Abs. 1 VwZG i. V. m. § 7 VwVfG Berlin). Damit gibt das Gesetz ausdrücklich vor, dass die Zustellung der Androhung in jedem Fall schriftlich zu erfolgen hat.

### 30 Lösungsmöglichkeit 3: Sofortvollzug

Wenn der Grund-VA schon ergangen, die Gefahrenabwehr aber so dringend (geworden) ist, dass für die schriftlich zugestellte Androhung keine Zeit bleibt, könnte die Behörde in den Sofortvollzug nach § 6 Abs. 2 VwVG übergehen.<sup>6</sup> Soweit es die Umstände zulassen, sollte der Zwang dann aber zumindest mündlich oder in anderer Weise androht werden.<sup>7</sup>

31 In einer Klausur würde man die Prüfung des § 6 Abs. 1 VwVG abbrechen und mit der Prüfung des § 6 Abs. 2 VwVG fortsetzen oder direkt mit § 6 Abs. 2 VwVG als Rechtsgrundlage beginnen.<sup>8</sup> Dort wäre zu erwähnen, dass § 6 Abs. 2 VwVG erst recht die Fälle erfassen kann, in denen ein VA vorhanden ist, dieser aber aufgrund der formalen Anforderungen des § 13 VwVG nicht im „gestreckten“ Verfahren nach § 6 Abs. 1 VwVG vollstreckt werden kann.<sup>9</sup>

### 32 Dagegen spricht:

Diese Lösung entspricht auch nicht dem Gesetzeswortlaut: § 6 Abs. 1 VwVG gilt, wenn es einen VA gibt, und § 6 Abs. 2 VwVG erfasst den Fall, dass kein vorausgehender VA vorhanden ist.<sup>10</sup> Zudem können nach dieser Lösung nur (rechtmäßige<sup>11</sup>)

4 Wagner, Einsatzrecht Bundespolizei, 2024, S. 128 f.; Albrecht/Braun, VR 2018, S. 73 ff., 80; Peilert in Heesen/Hönle/Peilert/Martens, Bundespolizeigesetz, Kommentar, 2012, § 13 VwVG Rn. 7; Borsdorff/Kastner, Modulwissen Einsatzrecht 2, 2011, S. 239.

5 Tillmanns in Sadler/Tillmanns, VwVG, VwZG, 2025, § 13 VwVG Rn. 29; Baller in Baller/Eiffler/Tschisch, ASOG, 2004, Vorbem. zum UZwG Rn. 25.

6 So z. B. Tillmanns in Sadler/Tillmanns, VwVG, VwZG, 2025, § 6 VwVG Rn. 254; Deusch/Burr, BeckOK VwVfG, Stand: 1.1.2024, § 6 VwVG Rn. 25; Mosbacher in Engelhardt/App/Schatlamm, VwVG, UZwG, 2021, § 6 VwVG Rn. 22; Baumeister in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2019, § 6 VwVG Rn. 15; Sadler, Die Polizei 2004, S. 4 ff., 6. Ebenso VGH BW v. 13.2.2018 – 1 S 1468/17, juris, Rn. 129 ff.; OVG NRW v. 16.2.1982 – 4 A 78/81, NJW 1982, S. 2277 f., 2278.

7 Walter in Drewes/Malmberg/Wagner/Walter, BPolG, 2019, § 13 VwVG Rn. 4; s. auch VG München v. 12.10.2016 – M 7 K 14.2128, juris, Rn. 33.

8 So inzwischen das VG Berlin v. 20.3.2025 – 1 K 281/23, juris, Rn. 29 ff.; VG Berlin v. 14.3.2022 – 1 K 133/21 (nicht veröffentlicht).

9 VG Berlin v. 20.3.2025 – 1 K 281/23, juris, Rn. 37; VG Berlin v. 14.3.2022 – 1 K 133/21 (nicht veröffentlicht).

10 So auch Baller in Baller/Eiffler/Tschisch, ASOG, 2004, Vorbem. zum UZwG Rn. 25, 34.

11 Tillmanns in Sadler/Tillmanns, VwVG, VwZG, 2025, § 6 VwVG Rn. 278.

VA vollstreckt werden, mit denen eine rechtswidrige Tat, Ordnungswidrigkeit oder gegenwärtige Gefahr abgewehrt werden soll.<sup>12</sup> Daran fehlt es in der Regel insbesondere bei Maßnahmen, die auf §§ 21 Abs. 2 Nr. 1–3, 34 Abs. 2 Nr. 2 und 3, 35 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ASOG gestützt werden.

#### **Lösungsmöglichkeit 4: Erst-recht-Schluss, sog. „abgekürztes Verfahren“** **33**

Entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 VwVG, der im Falle des Sofortvollzuges nach § 6 Abs. 2 VwVG erlaubt, von der Androhung abzusehen, wird vertreten, dass die Androhung erst recht auch im Falle des § 6 Abs. 1 VwVG entbehrlich sein muss, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 VwVG (Eilbedürftigkeit) vorliegen,<sup>13</sup> die Polizei aber noch Zeit hatte, einen VA zu erlassen.<sup>14</sup> Wenn die Behörde nach § 6 Abs. 2 VwVG im Sofortvollzug sogar ohne vorausgehenden VA und ohne Androhung handeln könnte, dann muss sie im Falle des § 6 Abs. 1 VwVG erst recht mit vorausgehendem VA und lediglich mündlicher Androhung oder sogar ganz ohne Androhung handeln können, wenn wegen Eilbedürftigkeit nur die Zeit für eine schriftliche Androhung und deren Zustellung fehlte.

Im Unterschied zur dritten Lösungsmöglichkeit bleibt man hier also im passenden § 6 Abs. 1 VwVG. **34**

Dieser Lösungsvorschlag ist der folgenden Lösungsmöglichkeit sehr ähnlich: **35**

#### **Lösungsmöglichkeit 5: Teleologische Reduktion** **36**

Man könnte dem Sinn und Zweck des § 13 VwVG entnehmen, dass eine schriftlich zugestellte Androhung nur dann erforderlich ist, wenn die Umstände sie zulassen („teleologische Reduktion“ des § 13 VwVG), denn sonst wäre die Effektivität der Gefahrenabwehr beeinträchtigt.<sup>15</sup> Dass dies im Sinne des Berliner Gesetzgebers ist, sei daran zu erkennen, dass die Formvorschriften des § 13 VwVG sogar für den Einsatz von Schusswaffen, Hieb Waffen und Hilfsmitteln körperlicher Gewalt gegenüber einer Menschenmenge nicht gelten (s. §§ 10 Satz 2, 19a Abs. 3, 21 UZwG).<sup>16</sup> Die „teleologische Reduktion“ einer Vorschrift kommt in Betracht, wenn deren Wortlaut wesentlich weiter reicht, als vom Normzweck beabsichtigt ist und damit Fälle erfasst, die nach dem Normzweck nicht erfasst sein sollten.<sup>17</sup>

Für diese „teleologische Reduktion“ spricht, dass der Gesetzgeber bei Einführung des § 13 Abs. 1 VwVG im Jahr 1952 an die Vorgängerregelung anknüpfen **37**

<sup>12</sup> Roggenkamp, Polizei Info Report 5/2024, S. 35 ff., 36.

<sup>13</sup> Baller in Baller/Eiffler/Tschisch, ASOG, 2004, Vorbem zum UZwG Rn. 25, 34; Troidl in Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG, UZwG, 2021, § 13 VwVG Rn. 1; Pewestorf in Pewestorf/Söllner/Tölle, Polizei- u. Ordnungsrecht, 2022, Kap. 1 Rn. 85 f.; Maurer/Waldhoff, Allg. Verwaltungsrecht, 2024, § 20 Rn. 27.

<sup>14</sup> Ähnlich: Siegel, Allg. Verwaltungsrecht, 2024, Rn. 716: Liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 VwVG vor, kann erst recht § 6 Abs. 2 VwVG (analog) angewendet werden, wenn ein VA vorliegt.

<sup>15</sup> So z. B. Lenke in HK-VerwR, 2021, § 13 VwVG Rn. 3; Siegel in Siegel/Waldhoff, Öff. Recht Berlin, 2023, § 3 Rn. 324, 326.

<sup>16</sup> Roggenkamp, Polizei Info Report 5/2024, S. 35 ff., 37.

<sup>17</sup> Sauer in Krüper, Grundlagen des Rechts, 2021, § 10 Rn. 36; Honsell/Mayer-Maly, Rechtswissenschaft, 2017, 136 ff.

wollte. Der Inhalt des § 13 Abs. 1 VwVG ist seitdem unverändert geblieben. In der Gesetzesbegründung heißt es zu den §§ 9 bis 15 VwVG:

„Das Zwangsmittelsystem [...] entspricht im allgemeinen dem Rechtszustand, wie er in Deutschland gegenwärtig in fast allen Ländern besteht [...]. Auch die Bestimmungen über Androhung, Festsetzung und Anwendung der Zwangsmittel bringen grundsätzlich nichts Neues.“<sup>18</sup>

- 38** Zuvor hieß es in § 55 Abs. 2 Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1.6.1931 für die Länder, in denen dieses Gesetz galt:

„Die Anwendung eines Zwangsmittels muß, abgesehen von dem Falle der unmittelbaren Ausführung einer polizeilichen Maßnahme [...], vorher angedroht werden. Die Androhung muß außer bei Gefahr im Verzug schriftlich erfolgen [...]“<sup>19</sup>

- 39** Zwar hat der Gesetzgeber die im preußischen Recht vorhandene Formulierung, dass die Androhung **„außer bei Gefahr im Verzug“** schriftlich zu erfolgen hat, nicht in § 13 VwVG übernommen. Er hat sich vielmehr für die Formulierung **„wenn sie nicht sofort angewendet werden können“** (§ 6 Abs. 2)<sup>20</sup> entschieden. Da er aber keine Änderung bewirken wollte, kann diese Formulierung so zu verstehen sein, dass die schriftlich zugestellte Androhung entfallen kann, wenn lediglich die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 VwVG erfüllt sind, ohne dass tatsächlich ein Sofortvollzug erfolgt. Das könnte bedeuten, dass die Androhung auch dann entfallen kann, wenn ein Sofortvollzug zwar erfolgen könnte, die Behörde tatsächlich aber weiter nach § 6 Abs. 1 VwVG vorgeht, weil sie bereits einen Grundverwaltungsakt erlassen hat.<sup>20</sup>

### C. Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme im Sofortvollzug (Gefahrenabwehr)

#### 40 I. Feststellung der Eingriffsbefugnis

1. Grundrechtseingriff  
In welche Grundrechte greift die polizeiliche Maßnahme ein?
2. Zweck der Maßnahme  
Gefahrenabwehr i. S. d. § 1 Abs. 1–5 ASOG?
3. Eingriffsbefugnis  
§ 6 Abs. 2 VwVG i. V. m. § 8 Abs. 1 VwVfG Berlin sowie:
  - § 10 VwVG (Ersatzvornahme) oder
  - § 12 VwVG (unmittelbarer Zwang).
  - Zwangsgeld kommt im Sofortvollzug nicht in Betracht.

#### II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
  - Entsprechende Anwendung des § 7 Abs. 1 VwVG (Behörde, die den Grund-VA erlassen hätte); für Maßnahmen im Straßenverkehr s. § 8 Abs. 1 Satz 3 VwVfG Berlin.

<sup>18</sup> BFDrucks. 1/3981, S. 8.

<sup>19</sup> Siehe [www.lwl.org/westfaelische-geschichte/nstopo/normen/1931-06-01.pdf](http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/nstopo/normen/1931-06-01.pdf) (Abruf: 23.5.2025).

<sup>20</sup> Weitergehend *Roggenkamp*, Polizei Info Report 5/2024, S. 35 ff., 36: Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 VwVG müssen in diesem Fall nicht erfüllt sein.

- § 7 Abs. 1 VwVG bezieht sich auf **sachliche** und **örtliche** Zuständigkeit (§ 8 VwVG gilt nur für Zwangsmaßnahmen außerhalb Berlins)!
  - Bei unmittelbarem Zwang zusätzlich: §§ 1, 3 UZwG, ggf. § 8 Abs. 1, 19 UZwG (= **funktionale** Zuständigkeit).
2. Form- u. Verfahrensvorschriften
- Androhung (§ 13 Abs. 1 Satz 1 VwVG) und Festsetzung (§ 14 Satz 2 VwVG) entfallen.
  - **Besondere Androhungsbestimmungen:** §§ 10, 16 Abs. 2 UZwG (Schusswaffe), § 19a Abs. 3 UZwG (DEIG), § 21 UZwG (ggü. Menschenmenge) (*kann auch erst unter III.2.b genannt werden*).
  - Bei unmittelbarem Zwang gegen eine Person und vorhandener **Bodycam:** § 24c Abs. 5 ASOG beachten! Verstoß führt aber nicht zur Rechtswidrigkeit des Zwangs.
  - Mangels VA keine Vorgaben aus dem VwVfG.

### III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 VwVG
- a) Rechtmäßigkeit des fiktiven Grund-VA  
Behörde muss nach § 6 Abs. 2 VwVG „**innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse**“ handeln. Daher vollständige Prüfung (Prüfungsschema A „Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme der Gefahrenabwehr“): Hätte die Polizei, wenn sie mehr Zeit gehabt hätte, einen VA rechtmäßig erlassen können?
- aa) Feststellung der Eingriffsbefugnis  
...
- bb) Formelle Rechtmäßigkeit  
...
- cc) Materielle Rechtmäßigkeit  
...
- b) Verhinderung rechtswidriger Tat oder Abwendung drohender Gefahr  
Zur Verhinderung/Abwendung
- einer rechtswidrigen Tat, die **Straf- oder Bußgeldtatbestand** verwirklicht, oder
  - einer (sonstigen) drohenden Gefahr (= **gegenwärtige Gefahr**).
- c) Sofortvollzug hierzu notwendig  
Warum war keine Zeit für VA und Vorgehen nach § 6 Abs. 1 VwVG?
- d) Materielle Vollstreckbarkeit des fiktiven Grund-VA  
§ 6 Abs. 2 knüpft an § 6 Abs. 1 VwVG an, daher auch hier: Vollstreckbarer Inhalt des fiktiven Grund-VA (Handlung, Duldung oder Unterlassung).
- e) Formelle Vollstreckbarkeit des fiktiven Grund-VA  
§ 6 Abs. 2 knüpft an § 6 Abs. 1 VwVG an, daher auch hier: Rechtsbehelf gegen fiktiven Grund-VA dürfte nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung haben. (*Dieser Punkt kann auch weggelassen werden, weil oben bereits die Notwendigkeit des Sofortvollzuges geprüft wurde – im Falle der Polizei ist dann obnehin § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO erfüllt*).
- f) Kein Vollstreckungshindernis  
Keine rechtlichen oder tatsächlichen Vollstreckungshindernisse.